

# Statuten des Vereins Wintergäste

## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1 Unter dem Namen „Verein Wintergäste“ besteht ein Verein mit dem Zweck, Lesungen und szenische Lesungen durchzuführen. Sie werden durch professionelle Schauspieler/Innen gelesen und unter Mitwirkung von Dramaturgen/Innen erarbeitet.
- 2 Der Verein Wintergäste arbeitet mit kantonalen und / oder regionalen Partnern zusammen mit dem Ziel, das literarisch interessierte Publikum in der Region Basel anzuregen und mit einem attraktiven Kulturangebot zu bereichern.
- 3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- 4 Sitz des Vereins ist Basel.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

- 1 Als Mitglieder können juristische und natürliche Personen in den Verein aufgenommen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch einfache Erklärung und durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlangt.

### **Art. 2.1 Beendigung / Ausschluss**

- 1 Ein Austritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.
- 2 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt endgültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3 Der Ausschluss erfolgt automatisch nach zweimaliger Mahnung eines ausstehenden Mitgliederbeitrags.

## **Art. 2.2 Mitgliederbeiträge**

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

Einzelperson	CHF 30.-
Paare im gleichen Haushalt	CHF 50.-
Juristische Personen	CHF 200.-

## **Art. 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

## **Art. 3.1 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3 1/5 der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 4 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich.
  - b) Wahl von zwei Revisoren, Revisorinnen oder einer Treuhandgesellschaft
  - c) Genehmigung des Jahresberichts
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichts

- f) Entlastung des Vorstands
  - g) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn kein Gegenantrag vorliegt, wird mit offenem Handmehr abgestimmt.
- 6 Eine Änderung der Statuten bedarf eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 3.2 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands haben Unterschrift zu zweien.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er kann damit eine Geschäftsführerin, einen Geschäftsführer beauftragen.
- 4 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **Art. 3.3 Revisoren**

- 1 Die Revisoren, die Revisorinnen prüfen die Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2 Mit der Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung durch die Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstands entlastet.

### **Art. 4. Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird gemäss einfachem Beschluss der Mitgliederversammlung einer steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz überwiesen.